



Publikationstext

- *Amtsblatt des Kantons Solothurn, 5. Oktober 2023*
- *Azeiger Solothurn Lebern Bucheggberg Wasseramt, 5. Oktober 2023, im amtlichen Teil unter den Gemeinden Bolken, Derendingen, Etziken, Horriwil, Hüniken, Luterbach, Subingen und Zuchwil*
- *Amtsblatt des Kantons Bern, 4. Oktober 2023*
- *Anzeiger Oberaargau, 5. Oktober 2023*

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend «ZEB Solothurn – Wanzwil, Leistungssteigerung ABS-NBS-VL»

Gemeinden

Kanton Solothurn: Zuchwil, Luterbach, Derendingen, Subingen, Etziken, Horriwil, Bolken, Hüniken
Kanton Bern: Inkwil, Heimenhausen

Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Bahnhofstrasse 2, 4600 Olten

Gegenstand

Zur Verbesserung des Angebots im Regional- und Fernverkehr zwischen Solothurn und Olten (Leistungssteigerung) wird ein Teil der Güterzugtrassen von der Jurasüdfusslinie auf die Ausbaustrecke Solothurn – Wanzwil (ABS), die Neubaustrecke Mattstetten – Rothrist (NBS) und die Verbindungslinie Rothrist – Zofingen (VL) umgelegt. In Derendingen und Subingen werden deswegen bestehende Lärmschutzwände verlängert und bei drei Bahnübergängen werden die Sperrzeiten optimiert. Zwischen Inkwil und Wanzwil muss schliesslich die Gleisüberhöhung angepasst werden. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 9. Oktober 2023 bis 7. November 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

Kanton Solothurn:

- Abteilung Bau und Planung Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil
- Gemeindeverwaltung Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach
- Abteilung Bau und Planung Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen
- Bauverwaltung Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen
- Gemeindekanzlei Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken
- Gemeindeverwaltung Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil
- Gemeindeverwaltung Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken
- Gemeindepräsident Hüniken, Thomas Frey, Hauptstrasse 17, 4554 Hüniken

Kanton Bern:

- Gemeindeverwaltung Inkwil, Subingenstrasse 1, 3375 Inkwil
- Gemeindeverwaltung Heimenhausen, Dorfstrasse 20, 3373 Heimenhausen

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Lärmschutzwände, Land- und Rechtserwerb etc.).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bern, 4. Oktober 2023, Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern